

Satzung
über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau der öffentlichen
Verkehrsanlage „Bergstraße“ der Gemeinde Gehlberg
(Straßenausbaubeitragssatzung Gehlberg, Bergstraße - SAS GBBS -)
Vom 02. Juli 2007

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltbegleitgesetz 2006/2007 vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 455), und der §§ 1, 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), erlässt die Gemeinde Gehlberg folgende Satzung:

§ 1

Geltung der allgemeinen Straßenausbaubeitragssatzung

Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Straße „Bergstraße“ (Erschließungsanlage) und als Gegenleistung für die dadurch den erschlossenen Grundstücken erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Gemeinde Gehlberg von den Beitragspflichtigen Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Gehlberg (Straßenausbaubeitragssatzung - SAS -) vom 15. April 2003 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

§ 2

Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz ist der Quotient aus dem gemäß §§ 2 bis 4 der in § 1 genannten Straßenausbaubeitragssatzung ermittelten Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand und der Summe der gemäß § 5 der in § 1 genannten Straßenausbaubeitragssatzung zu berücksichtigenden und mit den Nutzungsfaktoren vervielfachten Grundstücksflächen (gewichteten Grundstücksflächen).

(2) Der Beitragssatz beträgt für den Ausbau der Straße „Bergstraße“ (Anliegerstraße)

$$\frac{131.202,47 \text{ € (Anteil Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand)}}{39.181,85 \text{ m}^2 \text{ (Summe der gewichteten Grundstücksflächen)}} = 3,348552 \text{ €/m}^2.$$

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gehlberg, den 02. Juli 2007

Lehrke
 Bürgermeister

- Siegel -